

Betriebliche Altersversorgung: Auswirkung des Versorgungsausgleichs auf Unterstützungskassen und Pensionszusagen (BMF)

☆☆☆☆ Jetzt bewerten!

23.11.2010 | Finanzverwaltung

Durch das VersAusglG wurde der Ausgleich von in der Ehe bzw. in der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungsanwartschaftsrechten grundlegend geändert. Danach findet nun grundsätzlich eine interne Teilung der Versorgungsanwartschaftsrechte, also auch der Systeme der betrieblichen Altersversorgung statt.

Ausnahmsweise wird auch eine externe Teilung durchgeführt (§§ 10-13, 14-19 VersAusglG). Unabhängig davon steht es jedoch den Ehegatten bzw. Lebenspartnern frei, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen (§ 6 VersAusglG).

Zu den lohnsteuerlichen Folgen des Versorgungsausgleichs hat das BMF bereits mit Schreiben v. 31.3.2010 (BStBl 2010 I, S. 270) Stellung genommen. Nun hat sich die [Finanzverwaltung am 12.11.2010 \(n. v.\)](#) in einem weiteren Schreiben zu den Fragen der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Unterstützungskasse (§ 4d EStG) bzw. die Pensionszusage (§ 6a EStG) geäußert. Hiernach gilt Folgendes:

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (§ 4d EStG)

Das BMF stellt zunächst klar, dass auch Personen, für die ein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung nach dem VersAusglG bei einer Unterstützungskasse begründet wurde, zu den Leistungsanwärtern i. S. d. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 2 EStG gehören. Das gilt bilanzsteuerrechtlich auch für ausgleichsberechtigte Ehegatten bzw. Lebenspartner, deren Ansprüche nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen.

Im Übrigen verweist das BMF darauf, dass die bilanzsteuerrechtlichen Folgerungen aus dem Versorgungsausgleich wegen des Schriftformerfordernisses erst ab Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die bilanziellen Folgen des Versorgungsausgleichs unterscheidet das BMF dann zwischen der externen und der internen Teilung des Anrechts:

- Im Fall der **externen Teilung** sind die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Kasse in der Höhe als Betriebsausgabe nach § 4d EStG abziehbar, als die Kasse im Rahmen des Versorgungsausgleichs selbst an den Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner Zahlungen erbringt. Im Übrigen stellt die Finanzverwaltung damit auch ausdrücklich klar, dass sie in der Auszahlung von Kassenvermögen im Fall einer externen Teilung keinen Verstoß gegen die Zweckbindung des Kassenvermögens erblickt.
- Bei einer **internen Teilung** ist hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen zu unterscheiden, ob die Unterstützungskasse rückgedeckt ist. Handelt es sich um eine nicht rückgedeckte Unterstützungskasse, dann ergeben sich im Fall einer internen Teilung bilanzrechtlich keine weiteren Besonderheiten. Die Zuwendungen an die Kasse können nach einer solchen Teilung weiterhin nur in den engen Grenzen des § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a oder b EStG als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse kann der für den für

ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner zu leistende Ausgleichsbetrag aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung entnommen und in der Form eines Einmalbetrags beim gleichen Versicherungsunternehmen für ihn eingezahlt werden.



Beste Qualität für ausgezeichnete Beratungsleistung!

Mit „Haufe Steuer Office Gold“ sind Sie immer auf dem neuesten Stand:

- > umfassende Fach- und Entscheidungsdatenbank mit Praxiskomentaren
- > online training plus – Premium-Paket
- > Steuererklärungsprogramme zu allen Veranlagungssteuern
- > Tools, Arbeitshilfen und vieles mehr

» Produkt 4 Wochen kostenlos testen

Im Gefolge dieser Übertragung kann es für den Fall, dass der Ausgleichsverpflichtete eine Leistungszusage eingeräumt bekommen hat, zu einer Finanzierungslücke kommen. Diese kann durch gleich bleibende oder steigende laufende Beiträge i. S. d. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c Satz 2 EStG ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass das Versorgungsrecht der ausgleichsberechtigten Person anlässlich der internen Teilung mit zusätzlichen Mitteln über einen Einmalbetrag finanziert wird, kommt allerdings für den Einmalbetrag und auch für die reduzierten Zuwendungen für das verbleibende Versorgungsrecht der ausgleichspflichtigen Person ein Betriebsausgabenabzug nicht in Betracht. Insoweit sind die Zahlungen ausschließlich nach § 4d EStG als Betriebsausgabe abziehbar.

Pensionszusagen (§ 6a EStG)

Auch hier unterscheidet die Finanzverwaltung im Hinblick auf die bilanziellen Folgen zwischen der externen und internen Teilung. Im Fall der externen Teilung wird zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Ausgleichsverpflichteten der Ausgleichsbetrag auf einen vom Ausgleichsberechtigten zu benennenden Versorgungsträger übertragen. Das verbleibende Versorgungsrecht des Ausgleichsverpflichteten ist in diesen Fällen vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Teilwert nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG auf der Basis des geminderten Pensionsanrechts zu passivieren.

Im Fall der internen Teilung der Versorgungsanwartschaft, wird der ausgleichsberechtigten Person zu Lasten der ausgleichsverpflichteten Person eine unmittelbare Pensionszusage erteilt. Damit erhält der Ausgleichsberechtigte die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Das Versorgungsanrecht wird nach § 6a EStG mit dem Barwert des durch den Versorgungsausgleich begründeten Anrechts auf künftige Pensionsleistungen bewertet.

Im Übrigen gilt auch hier, dass die bilanzsteuerrechtlichen Folgerungen aus dem Versorgungsausgleich wegen des Schriftformerfordernisses erst ab Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts berücksichtigt werden können.

 Holm Geiermann



22.01.2011 |